

Protokoll - So entstand Ihr Dokument

Ihr Dokument haben Sie erhalten. Es wurde nach Ihren Wünschen individuell erstellt. Nachfolgend dokumentieren wir Ihnen den Weg zu Ihrem Dokument. Wir zeigen Ihnen, welche Fragen Sie wie beantwortet haben. Mit dem nachfolgenden Protokoll können Sie noch einmal nachprüfen, ob Sie die richtigen Weichen bei der Dokumentenerstellung gestellt haben.

Geben Sie genau an, was Gegenstand des Kaufvertrags ist (ggf. auch Menge, Maß, Seriennummer, Name des Herstellers).

Ist die Kaufsache neu oder gebraucht?

Sie haben geantwortet: neu

Frage 1: Ist der Verkäufer ein Händler?

Sie haben geantwortet: nein

Als Händler ist der Verkäufer zur Ausweisung der Mehrwertsteuer, die auf den Kaufpreis anfällt, verpflichtet. Einen privaten Verkäufer trifft diese Pflicht dagegen nicht.

Frage 2: Soll der Käufer zur Ratenzahlung berechtigt sein?

Sie haben geantwortet: ja

Kann oder will der Käufer den Kaufpreis nicht in voller Höhe sofort bezahlen, besteht die Möglichkeit, eine Ratenzahlung zu vereinbaren. Die Gewährung von Teilzahlungen ist ein Zugeständnis des Verkäufers an den Käufer; dem Käufer wird gewissermaßen ein Kredit gewährt. Üblicherweise hat das zur Folge, dass sich der Gesamtkaufpreis entsprechend erhöht.

Wenn eine Ratenzahlung gewollt ist, muss die Höhe der einzelnen Raten im Vorfeld festgelegt werden, so dass zugleich auch das Ende der Abzahlung feststeht. Darüber hinaus muss vereinbart und vertraglich fixiert werden, wann die einzelnen Raten jeweils fällig sind.

Geben Sie den Gesamtpreis an. Euro:

Wie viele Teilzahlungen hat der Käufer insgesamt zu leisten?

Geben Sie die Höhe der einzelnen Raten an. Euro:

An welchem Tag eines jeden Monats sollen die einzelnen Raten fällig sein?

1.

Frage 3: Soll die Kaufsache geliefert werden?

Sie haben geantwortet: nein

Entscheiden Sie, ob die Kaufsache an den Käufer geliefert werden und wer die Kosten der Lieferung tragen soll. Soll nicht geliefert werden, wird der Kaufgegenstand dem Käufer übergeben.

Wann soll der Kaufgegenstand übergeben werden? Eingabebeispiele: "sofort", "am 15.10.2007".

Frage 4: Soll auf bestimmte Mängel der Kaufsache hingewiesen werden?

Sie haben geantwortet: ja

Den Verkäufer treffen besondere Aufklärungspflichten: Über nicht ganz unerhebliche Mängel, die für den Käufer nicht offensichtlich sind, muss er den Käufer ungefragt aufklären.

Verschweigt der Verkäufer einen erheblichen Mangel des Kaufgegenstands, muss er damit rechnen, dass der Käufer den Mangel entdeckt und ihn auf Gewährleistung in Anspruch nimmt. Der Käufer kann dann grundsätzlich zunächst Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung) verlangen. Falls diese fehlschlägt bzw. (zu Recht oder zu Unrecht) verweigert wird oder unmöglich ist, kann er vom Kaufvertrag zurücktreten mit der Folge, dass dieser rückabgewickelt werden muss. Alternativ kann er den Kaufpreis herabsetzen (sog. Minderung) und gegebenenfalls sogar zusätzlich Schadensersatz verlangen. Bei bewusstem Verschweigen eines Mangels kommt weiter die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung in Betracht.

Ausgeschlossen sind die Rechte des Käufers wegen Mängeln allerdings, wenn der Käufer diese beim Abschluss des Kaufvertrags bereits kannte.

Frage 5: Soll die Gewährleistung vollständig ausgeschlossen werden?

Sie haben geantwortet: ja

Bei einem Verkauf von Privat an Privat oder vom Händler an einen Unternehmer kann die Gewährleistung vollständig ausgeschlossen werden. Ein vollständiger Ausschluss der Gewährleistung bewirkt, dass der Verkäufer dem Käufer für keinerlei Mängel des verkauften Gegenstands haften muss. Die Haftung des Verkäufers ist dann auch für schwerste Mängel, die bei der Übergabe bzw. Lieferung vorhanden waren, ausgeschlossen. Bei schweren Mängeln ist der Haftungsausschluss allerdings nur wirksam, wenn der Verkäufer nichts von den Mängeln wusste.

Beschreiben Sie genau, welchen Mangel bzw. welche Mängel die Kaufsache hat:

Frage 6: Soll ein Eigentumsvorbehalt vereinbart werden?

Sie haben geantwortet: nein

Grundsätzlich wird der Käufer mit Erhalt der Kaufsache auch deren Eigentümer. Als Sicherungsmittel für die Kaufpreisforderung des Verkäufers kann jedoch ein Eigentumsvorbehalt vereinbart werden. Inhalt einer solchen Vereinbarung ist, dass der Käufer das Eigentum am Kaufgegenstand erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung erhält. Bis dahin hat er lediglich ein sog. Anwartschaftsrecht am Kaufgegenstand, und sein Eigentumserwerb ist aufschiebend bedingt: Erst mit Eintritt der Bedingung (Zahlung des Kaufpreises) erlangt er volles Eigentum.
